Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3078

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5180/65

Bonn, den 16. Februar 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats betreffend Gemeinschaftsbeiträge für die Berufsumschulung von landwirtschaftlichen Erwerbstätigen, die innerhalb der Landwirtschaft ihren Beruf wechseln möchten;

eine Verordnung des Rats betreffend Gemeinschaftsbeiträge zur Förderung der Fachausbildung von Beratern der Informationsstellen für Berufswechsel für landwirtschaftliche Erwerbstätige.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 3 Februar 1965 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist voraussichtlich vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung des Rats betreffend Gemeinschaftsbeiträge für die Berufsumschulung von landwirtschaftlichen Erwerbstätigen, die innerhalb der Landwirtschaft ihren Beruf wechseln möchten

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik bedingt seitens der landwirtschaftlichen Bevölkerung besondere Anpassungsbemühungen.

Die Entwicklung und Spezialisierung in der Landwirtschaft macht eine spürbare Hebung des beruflichen Ausbildungsstands der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung, vor allem bei neuen Produktionsrichtungen, erforderlich.

Die Investitionen in der Landwirtschaft und insbesondere diejenigen, für die auf Grund des Teils „Ausrichtung" des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft eine Gemeinschaftsbeihilfe gewährt wird, machen es erforderlich, daß gleichzeitig Bemühungen um eine spürbare Hebung des beruflichen Ausbildungsstands der Begünstigten unternommen werden.

Zur Förderung der beruflichen Umschulung der in der Landwirtschaft tätigen Personen sind besondere finanzielle Anstrengungen der Gemeinschaft erforderlich.

Die unzureichende Zahl der Berufsumschulungsanstalten steht in vielen Gebieten den Bemühungen um die notwendige berufliche Umschulung der in der Landwirtschaft tätigen Personen entgegen.

Durch Gemeinschaftsbeiträge, die den Schulen in den ersten Jahren ihres Bestehens gewährt werden, kann ein Anreiz zur Errichtung einer ausreichenden Zahl von Berufsumschulungsanstalten geschaffen werden.

Der Besuch der Berufsumschulungsanstalten kann nur dann gesichert werden, wenn die umschulungswilligen Personen eine Beihilfe erhalten, die ihnen während der Dauer der Ausbildung ein ausreichendes Einkommen gewährleistet, so daß sie ihre Berufstätigkeit unterbrechen können.

Durch Pauschalstipendien der Gemeinschaft für die Teilnehmer an den Lehrgängen der Berufsumschulungsanstalten läßt sich die Zahl der in der Landwirtschaft umgeschulten Personen beträchtlich erhöhen.

Durch die Finanzbeiträge der Gemeinschaft darf der Betrag der von den Mitgliedstaaten für die Berufsumschulung in der Landwirtschaft bereitgestellten Mittel nicht verringert werden.

Die Berufsumschulungsanstalten müssen verschiedenen von der Gemeinschaft festgelegten Mindestbedingungen genügen und von den Mitgliedstaaten zugelassen sein.

Infolge der unterschiedlichen Bedürfnisse in den einzelnen Gebieten der Gemeinschaft müssen die Zonen festgelegt werden, in denen Gemeinschaftsbeiträge bewilligt werden.

In Anbetracht des Umfangs dieser Gemeinschaftsbeiträge zur Verbesserung der Agrarstruktur muß die Kommission bei diesen Aufgaben vom Ständigen Agrarstrukturausschuß unterstützt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Wird in einer bestimmten Zone oder für einen bestimmten Betriebstyp innerhalb dieser Zone im Zuge der Strukturverbesserungsarbeiten oder der Entwicklung der Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Marktverhältnisse eine Umstellung oder tiefgreifende Änderung im Gefüge der Landwirtschaft erforderlich, so wird eine Finanzbeihilfe der Gemeinschaft gewährt, um eine entsprechende berufliche Fachausbildung der Betriebsleiter wie auch der mitarbeitenden Familienangehörigen durch eine geeignete Berufsumschulung zu ermöglichen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 vorgesehene Beihilfe wird auch für die berufliche Umschulung der zu- und abwandernden Landwirte gewährt, sofern sich diese Abwanderung im Rahmen einer einzelstaatlichen Regelung vollzieht.

ABSCHNITT I

Gemeinschaftsbeiträge als Anreiz zur Errichtung landwirtschaftlicher Berufsumschulungsanstalten

Artikel 3

1. Zur Erleichterung der Anlaufzeit der landwirtschaftlichen Berufsumschulungsanstalten in den Zonen im Sinne von Artikel 1 wird nach dem Verfahren des Artikels 18 über eine von jedem Mitgliedstaat eigens benannte Stelle eine Finanzbeihilfe gewährt.

2. Diese Beihilfe beträgt in Hundertsätzen der Betriebsausgaben:

   a) für nach dem 1. Januar 1965 und vor dem 1. Januar 1970 errichtete Schulen:

      75 v. H. der Ausgaben in den ersten fünf Jahren;

      25 v. H. der Ausgaben in den darauffolgenden 5 Jahren;

   b) für die am 1. Januar 1965 bestehenden Schulen:

      75 v. H. der Ausgaben ab 1. Januar 1965 bis zum Ende der ersten fünf Jahre ihres Bestehens,

      25 v. H. der Ausgaben in den darauffolgenden 5 Jahren.

Artikel 4

Als Betriebsausgaben im Sinne dieser Verordnung kommen für eine Finanzierung folgende Ausgaben für die Umschulung im Sinne von Artikel 1 und 2 in Betracht:

a) Löhne und Lohnnebenkosten für das Ausbildungspersonal,

b) Ausgaben für Lehrmaterial und Schulausrüstung,

c) Kosten für Verwaltung, Miete, Versicherung, Pflege, Heizung und Beleuchtung,

d) Kosten für Studienreisen und praktische Vorführungen.

Artikel 5

Beihilfen im Sinne von Artikel 3 können nur die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 9 und 10 anerkannten Berufsumschulungsanstalten erhalten.

Die Berufsumschulungsanstalten können öffentlich, halböffentlich oder privat sein.

Diese Verordnung erstreckt sich nicht auf den vor allem für Jugendliche vorgesehenen normalen landwirtschaftlichen Berufsschulunterricht.

Als Berufsumschulungsanstalten gelten auch solche Zweige von allgemeinen landwirtschaftlichen Schulen, die sich mit der Berufsumschulung befassen.

ABSCHNITT II

Gemeinschaftsbeiträge zur Förderung des Besuchs der landwirtschaftlichen Berufsumschulungsanstalten

Artikel 6

Die Kommission gewährt dem Verfahren des Artikels 18 über eine von jedem Mitgliedstaat eigens benannte Stelle einen Gemeinschaftsbeitrag in Form von Pauschalstipendien zur Förderung der beruflichen Umschulung der unter Artikel 1 und 2 dieser Verordnung fallenden Personen.

Artikel 7

Die in Artikel 6 vorgesehenen Stipendien werden nur an Personen vergeben, welche die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

a) sie dürfen bei der Einschreibung in eine Berufsumschulungsanstalt nicht jünger als 16 und nicht älter als 45 Jahre sein;

b) sie müssen einen Berufsumschulungslehrgang einer Schule im Sinne von Artikel 5 vollständig und mit Erfolg besucht haben;

c) sie müssen nach der Berufsumschulung eine den neu erworbenen Fachkenntnissen entsprechende neue Tätigkeit ausüben;

d) sie müssen diese Tätigkeit seit mindestens 6 Monaten nach Abschluß der Berufsumschulung ausüben;

e) sie müssen, sofern sie unter Artikel 1 fallen, vor der Berufsumschulung in einer gemäß Artikel 12 abgegrenzten Zone als Betriebsleiter oder mitarbeitende Familienangehörige tätig gewesen sein;

f) sie müssen, sofern sie unter Artikel 2 fallen, den in der einzelstaatlichen Regelung vorgesehenen Bedingungen genügen.

Artikel 8

Die Höhe des in Artikel 6 vorgesehenen Stipendiums wird nach Artikel 18 in Rechnungseinheiten pauschal für jede Woche theoretischer und praktischer Kurse festgesetzt.

ABSCHNITT III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung das Verzeichnis der von ihnen eigens für die Berufsumschulung im Sinne von Artikel 1 und 2 zugelassenen Berufsumschulungsanstalten und tei-

len ihr das Gründungs- und Zulassungsdatum dieser Schulen mit.

Sie übermitteln der Kommission ferner alle Angaben zum Nachweis der Einhaltung der in Artikel 10 vorgesehenen Mindestbedingungen.

Artikel 10

Die Kommission legt nach Anhörung des durch Ratsentscheidung vom 2. April 1963 [1]) eingesetzten Beratenden Ausschuß für die Berufsausbildung die Mindestbedingungen fest, welche die Berufsumschulungsanstalten erfüllen müssen, um die in Artikel 9 vorgesehene Zulassung zu erhalten.

Diese Bedingungen beziehen sich namentlich auf:

a) die Mindestprogramme der Berufsumschulung, namentlich den Anteil der allgemeinen Grundausbildung, der allgemeinen Fachausbildung und der spezialisierten Ausbildung;

b) die Mindest- und Höchstdauer der Lehrgänge zur Berufsumschulung;

c) Beurteilung der Leitung der Schulen nach Ausbildungsqualität sowie unter quantitativem und finanziellem Gesichtspunkt.

Artikel 11

Die Kommission bestimmt nach dem Verfahren des Artikels 18 die Kriterien für die Festlegung der in Artikel 1 vorgesehenen Zonen.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten legen anhand der nach Artikel 11 bestimmten Kriterien die betreffenden Zonen fest und teilen diese der Kommission mit.

Sie übermitteln der Kommission alle erforderlichen Angaben, durch die beurteilt werden kann, ob die festgelegten Zonen den in Artikel 11 festgelegten Kriterien entsprechen.

Artikel 13

1. Die Anträge auf Gemeinschaftsbeiträge im Sinne von Artikel 3 müssen von den Mitgliedstaaten bei der Kommission bis spätestens 1. Juli eines jeden Jahres für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des Vorjahres eingereicht werden.

2. Die Anträge auf Gemeinschaftsbeiträge im Sinne von Artikel 6 müssen von den Mitgliedstaaten bei der Kommission binnen spätestens 12 Monaten nach Ende der Berufsumschulungsperiode eingerichtet werden.

Artikel 14

Die nach Artikel 13 eingereichten Anträge müssen alle erforderlichen Angaben enthalten, aufgrund derer sich beurteilen läßt, ob der Antrag im Einklang mit dieser Verordnung steht.

Die Anträge müssen hierzu mindestens folgende Angaben enthalten:

1. für die Gemeinschaftsbeiträge im Sinne von Artikel 3: den Firmennamen der Berufsumschulungsanstalt, das Gründungs- und das Zulassungsdatum;

   die Zahl des Lehrpersonals und der Schüler;

   die ausführlichen Berufsumschulungsprogramme mit Angabe der Zahl der Kursstunden;

   die genauen Ausgaben, für die eine Erstattung nach Artikel 4 vorgesehen ist;

2. für die Stipendien im Sinne von Artikel 6:

   — alle Angaben, durch die beurteilt werden kann, ob die betreffenden Personen den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen genügen, namentlich

     a) bei den unter Artikel 1 fallenden Personen:

        die Zone, in der sie vor der Berufsumschulung ihre Tätigkeit ausgeübt haben und die Art dieser Tätigkeit;

        die Gründe der Umschulung;

        der Ort, an dem sie ihre neue Tätigkeit ausüben und die Art dieser Tätigkeit;

     b) bei den unter Artikel 2 fallenden Personen:

        die erforderlichen Angaben für den Nachweis, daß sie den für die einzelstaatlichen Regelungen vorgesehenen Bedingungen entsprechen;

        die Umschulungsgründe;

   — alle Angaben, durch die beurteilt werden kann, ob die betreffenden Personen die Lehrgänge entsprechend dem Unterrichtsprogramm einer Berufsumschulungsanstalt im Sinne von Artikel 5 vollständig und mit Erfolg besucht haben;

   — alle Angaben, durch die beurteilt werden kann, ob die betreffenden Personen nach ihrer Umschulung seit mindestens 6 Monaten eine ihren neu erworbenen Fachkenntnissen entsprechende Tätigkeit ausüben.

Artikel 15

Die für die Gemeinschaftsbeiträge im Sinne von Artikel 3 und für die Gewährung der Pauschalstipendien im Sinne von Artikel 6 erforderlichen Beträge werden dem Haushalt der Gemeinschaft, Einzelplan Kommission, im Rahmen der Ausgaben für die gemeinsame Agrarpolitik, Sonderkapital, für Artikel 41 Buchstabe a) des Vertrages angelastet.

Artikel 16

Durch die in Durchführung dieser Verordnung getätigten Gemeinschaftsausgaben darf der Gesamtbetrag der von den Mitgliedstaaten gewährten

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 63 vom 20. April 1963, Seite 1338/63

Finanzhilfe für die Berufsumschulung der unter diese Verordnung fallenden Personengruppen nicht verringert werden.

Artikel 17

1. Zur Durchführung dieser Verordnung wird die Kommission in ihrer Aufgabe von dem durch Ratsentscheid vom 4. Dezember 1962 [1]) eingesetzten Ständigen Agrarstrukturausschuß unterstützt.

2. In den Fällen, in denen auf das Verfahren nach Artikel 18 Bezug genommen wird, gibt der Ständige Agrarstrukturausschuß eine Stellungnahme ab, bei der die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Maßgabe von Artikel 148 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrags gewichtet werden. In diesen Fällen ist das Verfahren des Artikels 18 anwendbar.

3. Zur Durchführung dieses Artikels ist jeder Mitgliedstaat im Ständigen Agrarstrukturausschuß durch höchstens 5 Beamte vertreten.

Artikel 18

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 12 Stimmen zustande.

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald übermittelt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten sichern der Kommission ihre uneingeschränkte Mitarbeit zu, damit diese alle ergänzenden Informationen einholen kann, die sie für zweckmäßig erachtet, um die Richtigkeit der Angaben in den Anträgen auf Gemeinschaftsbeiträge im Sinne dieser Verordnung zu überprüfen. Sie erleichtern gegebenenfalls die Kontakte mit den beteiligten Stellen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am .....

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Dezember 1962, Seite 2892/62

Begründung

1. Die Anpassung der Landwirtschaft an eine ständig wachsende Wirtschaft erfordert eine gezielte Kombinierung der einzelnen Produktionsfaktoren. Diese Anpassung muß daher für jeden Produktionsfaktor, insbesondere für die Arbeitskräfte, gesucht werden.

2. Gemeinschaftsmechanismen wurden im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik hauptsächlich für den Absatz der Erzeugnisse und die für die Strukturanpassung erforderlichen Investitionen eingeführt.

3. Die gemeinsame Marktorganisation umfaßt heute für mehr als 80 v. H. der Agrarerzeugnisse. Die traditionellen Handelswege wurden dadurch teilweise tiefgreifend geändert, und in einigen Fällen bieten die neuen Systeme den Landwirten geringere Absatzgarantien für ihre Erzeugnisse. Das Ergebnis ist eine stärkere Konkurrenz zwischen den Agrargebieten. Der Landwirt muß sich rasch den neuen Bedingungen anpassen.

4. Da die Gemeinschaft durch die Durchführung von Verordnungen für den Absatz der Erzeugnisse eine gewisse Verantwortung übernommen hat, muß sie gleichfalls für die Förderung der notwendigen Anpassung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Landwirte selbst Sorge tragen.

5. Mit Hilfe des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft [1]) sollen die erforderlichen strukturellen Anpassungsbemühungen gefördert werden. Aber im Rahmen der Abteilung Ausrichtung können Beihilfen nur für Materialinvestitionen wie z. B. Bodenverbesserungsarbeiten, die den landwirtschaftlichen Betrieb direkt betreffen, Bewässerungs-, Dränage-, Flurbereinigungs- oder auch gemeinschaftliche Ausrüstungsarbeiten (Bau von Silos, Schlachthöfen oder Wasseranlagen) gewährt werden.

6. Die so geschaffenen neuen Betriebe müssen rationell bewirtschaftet werden, wenn sie rentabel sein und den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik dienen sollen. Voraussetzung für eine rationelle Bewirtschaftung ist, daß die in der Landwirtschaft beschäftigte Bevölkerung sich quantitativ und qualitativ der neuen Lage anpaßt.

7. Quantitativ, denn die Landwirte sollen über lebensfähige Betriebe verfügen, die unter den neuen Voraussetzungen wirtschaftlich sind und den darin beschäftigten Personen ein angemessenes Einkommen und eine entsprechende Lebenshaltung sichern. In einigen Gebieten ist die landwirtschaftliche Bevölkerung jedoch so zahlreich, daß nicht alle in solchen Betrieben Arbeit finden können. Die Abwanderung, die sich bereits abzeichnet, wird andauern. Eine solche Entscheidung muß jedoch wohl überlegt und in genauer Kenntnis der Beschäftigungs- und Verbesserungsmöglichkeiten im Vergleich zur gegenwärtigen Lage sowie der Folgen eines solchen Berufswechsels getroffen werden.

8. In zwei Ländern der Gemeinschaft gibt es bereits besondere Einrichtungen, die die Personen beraten, die eine andere Tätigkeit ausüben möchten, weil für sie ein angemessenes Leben in der Landwirtschaft zu große Schwierigkeiten mit sich brachte. In den Niederlanden arbeiten die sozialen und wirtschaftlichen Beratungsstellen eng mit den Arbeitsämtern und den übrigen landwirtschaftlichen Beratungsstellen zusammen. Ihre Tätigkeit fügt sich in den Rahmen der Pläne für die Regionalentwicklung. Sie befassen sich in erster Linie mit den Problemen der einzelnen Familien. In Frankreich spielen die Dienststellen der „Association Nationale pour les Mutations Professionelles Agricoles" eine ähnliche Rolle und sorgen dafür, daß die Landarbeiter, die abwandern möchten, umgeschult werden, um nachher eine Beschäftigung als Facharbeiter zu finden.

9. Hierbei handelt es sich jedoch um neuere Einrichtungen, die von den darin arbeitenden Beratern außer den allgemeinen menschlichen Voraussetzungen eine gründliche Kenntnis der technischen und wirtschaftlichen Probleme der landwirtschaftlichen Betriebe sowie der sozialen Fragen erfordern. Der Erfolg ihrer Arbeit hängt daher in großem Maße von ihrer Ausbildung ab. Bis heute gibt es aber noch kein spezialisiertes Ausbildungszentrum für diese Berater.

10. Die Arbeit dieser besonderen Stellen ist jedoch für die Erreichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik von großer Bedeutung. Ähnliche Beratungsstellen sollten daher in den übrigen Mitgliedstaaten geschaffen werden. Da es dazu in erster Linie an fachgerecht ausgebildeten Beratern fehlt, ist in Anwendung von Artikel 41 des Vertrags ein Beitrag der Gemeinschaft für die Anlaufzeit von Ausbildungszentren und für Stipendien vorzusehen, damit genügend Berater für die Gebiete mit dem dringendsten Bedarf zur Verfügung stehen.

11. Hier ist darauf hinzuweisen, daß die Tätigkeit dieser Berater nicht nur eine rationale Bewirt-

[1]) Eingesetzt durch Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rats — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Februar 1964, Seite 586/64

schaftung der mit nationalen und Gemeinschaftsbeihilfen geschaffenen Betriebe fördern, sondern außerdem dem Sozialfonds [1]) die Möglichkeit geben soll, eine bedeutendere Rolle bei der Umschulung der Personen zu spielen, die aus der Landwirtschaft kommen und Beschäftigung in anderen Tätigkeitsbereichen suchen.

12. Ihre Tätigkeit soll jedoch nicht ausschließlich auf die Abwanderungsmöglichkeiten aus der Landwirtschaft gerichtet sein. Die Berater müssen außerdem die Umstellungsmöglichkeiten innerhalb der Landwirtschaft so weit wie möglich berücksichtigen, um das gute Funktionieren der neuen Betriebe nicht durch die Abwanderung dynamischer und fähiger Personen zu gefährden, die sich nach einer Umschulung schnell anpassen können.

13. Qualitativ ist die Anpassung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen nur möglich, wenn sie entsprechende Umschulungsmöglichkeiten haben. In allen Ländern der Gemeinschaft weist die Landwirtschaft den niedrigsten Schulbesuch auf. Ausbildungszentren gibt es fast nur für Jugendliche im schulpflichtigen Alter, die zum größten Teil Grund- oder Mittelschulen besuchen. Die wenigen Ausbildungszentren für Erwachsene sind meistens sehr spezialisiert und interessieren mehr den zukünftigen Facharbeiter als den Leiter des landwirtschaftlichen Betriebes. Der sich daraus ergebende Ausbildungsmangel begrenzt erheblich die Anpassungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

14. In den Gebieten, in denen strukturelle Anpassungsmaßnahmen zu unterstützen sind, sind daher auch die bestehenden Ausbildungszentren anzupassen oder neue Zentren zu schaffen, um die Landwirte und die beteiligten Familienmitglieder nach der geplanten neuen Produktionsausrichtung umzuschulen und fachlich auszubilden [2]).

15. Derjenige, der die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt, kann infolge zahlreicher Umschulungsmöglichkeiten, die durch die Tätigkeit des Europäischen Sozialfonds noch vergrößert werden, vor allem in der Industrie eine Beschäftigung finden. Nichts dergleichen wird für diejenigen getan, die weiterhin in der Landwirtschaft tätig sein möchten.

16. Die landwirtschaftlichen Beratungsstellen in den einzelnen Mitgliedstaaten haben zwar die Erweiterung der technischen und wirtschaftlichen Kenntnisse der Landwirte zu einer ihrer Hauptaufgaben gemacht. In Anbetracht der wachsenden Bedeutung der technischen Neuerungen stoßen diese Stellen jedoch bei den Landarbeiten auf erhebliche Schwierigkeiten, da die für ein Verstehen und für eine rationelle Nutzung der technischen Neuerungen erforderlichen Grundkenntnisse fehlen. Die Beratungsstellen haben versucht diesen Mangel durch Fortbildungskurse von einigen Stunden oder Tagen auszugleichen, dies geschah jedoch auf Kosten wichtigerer Aufgaben, die diese Stellen vor allem auf dem Gebiet der Strukturverbesserung und des Absatzes der Agrarerzeugnisse zu erfüllen haben.

17. Daher ist parallel zu den vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft gewährten Mitteln für die Anpassung der Landwirtschaft ein Gemeinschaftsbeitrag für die Umschulung der Personen erforderlich, die in der Landwirtschaft bleiben, und zwar in ähnlicher Weise, wie dies in der Industrie durch den Europäischen Sozialfonds zur Förderung der Umstellung und der Umschulung geschieht.

18. In diesem Sinne ist einerseits eine Beihilfe für die Umschulungszentren selbst erforderlich, damit sie sich anpassen können oder damit neue geschaffen werden, und andererseits ein Beitrag für die Umschulung der einzelnen, damit sie ihren Betrieb während der erforderlichen Umschulungszeit verlassen können.

19. Die geplante Aktion ist eng an die Politik zur Verbesserung der Agrarstrukturen gebunden, und die entsprechenden Maßnahmen werden nach den Erfordernissen der einzelnen Zonen getroffen. Es ist daher unerläßlich, diese Aktion regional abzustufen, indem die Zonen, in denen Gemeinschaftsbeihilfen gewährt werden, festgelegt werden, unter Berücksichtigung der Zonen, die in den Gemeinschaftsprogrammen im Sinne der Verordnung über den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft festgelegt sind.

20. Diese Verbindung zwischen der geplanten Aktion und der Politik zur Verbesserung der Agrarstrukturen impliziert gleichfalls, daß die Kommission zur Durchführung der in Frage stehenden beiden Verordnungen von dem Ständigen Ausschuß für Agrarstrukturen unterstützt wird.

---

[1]) Eingesetzt durch Verordnung Nr. 9 des Rats — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 31. August 1960, Seite 1189/60

[2]) Bezüglich der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen wird die Kommission dem Rat im Rahmen einer Revision der Regelung für den Sozialfonds unverzüglich Vorschläge unterbreiten, die darauf abzielen, die Voraussetzungen für eine Intervention auf die Erwerbstätigen auszudehnen, die aus dem gleichen Grunde wie die landwirtschaftlichen Betriebsleiter von den tiefgreifenden Umstellungen oder Änderungen in der Organisation der Landwirtschaft berührt werden, und denen daher im Hinblick auf ihre Umstellung innerhalb der Landwirtschaft selbst gleichwertige Möglichkeiten für eine Umschulung geboten werden müssen.

Vorschlag für eine Verordnung des Rats betreffend Gemeinschaftsbeiträge zur Förderung der Fachausbildung von Beratern der Informationsstellen für Berufswechsel für landwirtschaftliche Erwerbstätige

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Zuge der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik wird von den in der Landwirtschaft tätigen Personen eine vermehrte Anpassungsfähigkeit und eine größere berufliche Beweglichkeit verlangt.

In vielen Gebieten der Gemeinschaft kann sich diese Anpassung nur in dem Maße vollziehen, als die in der Landwirtschaft verbleibenden Personen ihre Berufsrichtung grundlegend ändern.

Die mit jeder Änderung der Berufsrichtung innerhalb der Landwirtschaft oder mit einem Wechsel in andere Wirtschaftsbereiche verbundenen Entscheidungen müssen auf der Grundlage einer genauen Kenntnis der gebotenen Möglichkeiten und der Konsequenzen dieser Entscheidungen getroffen werden.

Die mit der Verbreitung der erforderlichen Informationen beauftragten Stellen müssen in ihrer Tätigkeit gefördert werden.

Das Hauptproblem für diese Stellen liegt in den Schwierigkeiten der Einstellung qualifizierter Berater in ausreichender Zahl.

Durch Gemeinschaftsbeiträge, die in den ersten Jahren des Bestehens gewährt werden, kann ein Anreiz für die Errichtung der für die Ausbildung solcher Berater erforderlichen Spezialisierungs- und Fortbildungsschulen geschaffen und ihr Funktionieren erleichtert werden.

Um den Spezialisierungs- und Fortbildungsschulen eine ausreichende Schülerzahl zu gewährleisten, sind Gemeinschaftsbeiträge in Form von Pauschalstipendien erforderlich.

Durch die Finanzbeiträge der Gemeinschaft darf der Umfang der von den Mitgliedstaaten für die Spezialisierung und Fortbildung solcher Berater bereitgestellten Mittel nicht verringert werden.

Die Spezialisierungsprogramme müssen gewissen von der Kommission festgelegten Mindestbedingungen genügen und von den Mitgliedstaaten genehmigt sein.

Die Programme für Fortbildungslehrgänge müssen von der Kommission gebilligt werden.

Infolge der unterschiedlichen Bedürfnisse in den einzelnen Gebieten der Gemeinschaft müssen die Zonen festgelegt werden, in denen Gemeinschaftsbeiträge bewilligt werden.

In Anbetracht des Umfangs dieser Gemeinschaftsbeiträge zur Verbesserung der Agrarstruktur muß die Kommission bei diesen Aufgaben vom Ständigen Agrarstrukturausschuß unterstützt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Als Informationsstelle für Berufswechsel für landwirtschaftliche Erwerbstätige im Sinne dieser Verordnung gilt jede Dienststelle, die in der Landwirtschaft tätige Personen zu dokumentieren und zu beraten hat, die im Zuge der Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen in der Landwirtschaft

a) entweder in der Landwirtschaft verbleiben, jedoch ihre Berufsrichtung grundlegend ändern wollen; diese Änderung kann eine Neuausrichtung der Produktion, eine Neuordnung der Agrarstruktur, einen Betriebswechsel oder einen Arbeitsplatzwechsel mit sich bringen;

b) oder in andere Wirtschaftsbereiche überwechseln wollen.

Artikel 2

Die Kommission gewährt über eine von jedem Mitgliedstaat benannte Stelle nach Maßgabe dieser Verordnung eine gemeinschaftliche Finanzhilfe zur Förderung der Spezialisierung der Berater der in Artikel 1 näher bezeichneten Stellen, im folgenden „Berater" genannt, die ihre Tätigkeit in den nach Artikel 16 festgelegten Zonen ausüben.

ABSCHNITT I

Gemeinschaftsbeiträge als Anreiz zur Errichtung von Spezialisierungs- und Fortbildungsschulen für Berater

Artikel 3

1. Als Anreiz für die Errichtung von Spezialisierungs- und Fortbildungsschulen für Berater gewährt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 22 eine Finanzbeihilfe.

2. Diese Beihilfe beträgt in Hundertsätzen der Betriebsausgaben:

   a) bei den nach dem 1. Januar 1965 und vor dem 1. Januar 1970 errichteten Schulen:

      75 v. H. der Ausgaben in den ersten fünf Jahren;

      25 v. H. der Ausgaben in den darauffolgenden fünf Jahren;

   b) bei den am 1. Januar 1965 bestehenden Schulen:

      75 v. H. der Ausgaben ab 1. Januar 1965 bis zum Ende der ersten fünf Jahre ihres Bestehens;

      25 v. H. der Ausgaben der darauffolgenden fünf Jahre.

Artikel 4

Als Betriebsausgaben im Sinne dieser Verordnung kommen für eine Finanzierung folgende Ausgaben für die Spezialisierung und Fortbildung der Berater in Betracht:

a) Löhne und Lohnnebenkosten für das Ausbildungspersonal,

b) Ausgaben für Lehrmaterial und Schulausrüstung,

c) Kosten für Verwaltung, Miete, Versicherung, Pflege, Heizung und Beleuchtung,

d) die Kosten für Studienreisen und praktische Vorführungen.

Artikel 5

Beihilfen im Sinne von Artikel 3 können nur die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 13 und 14 zugelassenen Spezialisierungs- und Fortbildungsschulen für Berater erhalten.

Die Spezialisierungs- und Fortbildungsschulen für Berater können öffentlich, halböffentlich oder privat sein.

Als Spezialisierungs- und Fortbildungsschulen für Berater gelten auch solche Zweige von allgemeinen landwirtschaftlichen Schulen, die sich mit der Spezialisierung und Fortbildung von Beratern befassen.

ABSCHNITT II

Gemeinschaftsbeiträge zur Förderung des Besuchs der Spezialisierungsschulen für Berater

Artikel 6

Um den Besuch der Spezialisierungsschulen zu erleichtern, wird den Personen, die die Voraussetzungen des Artikels 7 erfüllen, eine Beihilfe in Form von Pauschalstipendien nach dem Verfahren des Artikels 22 gewährt.

Artikel 7

Die vorgesehenen Stipendien werden nur an solche Personen vergeben, welche die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

a) sie müssen einen Einstellungsvertrag als Berater in einer Stelle, deren Aufgabe sich mit der in Artikel 1 definierten Aufgaben deckt, nachweisen;

b) sie müssen einen Spezialisierungslehrgang einer hierfür zugelassenen Schule vollständig und mit Erfolg besucht haben;

c) sie müssen nach der Spezialisierung in einer Zone im Sinne von Artikel 2 seit mindestens sechs Monaten eine Tätigkeit als Berater ausüben.

Artikel 8

Die Höhe des Stipendiums wird nach dem Verfahren des Artikels 22 in Rechnungseinheiten pauschal für jede Woche theoretische und praktische Kurse festgesetzt.

ABSCHNITT III

Gemeinschaftsbeiträge zur Förderung der Fortbildung von Beratern

Artikel 9

Um eine Fortbildung der Berater zu unterstützen, wird den Personen, die die Voraussetzungen des Artikels 10 erfüllen, eine Beihilfe in Form von Pauschalstipendien nach dem Verfahren des Artikels 22 gewährt.

Artikel 10

Die in Artikel 9 vorgesehenen Stipendien werden nur an solche Personen vergeben, welche die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

a) sie müssen einen Fortbildungslehrgang, dessen Programm zuvor von der Kommission nach Maßgabe von Artikel 11 gebilligt worden ist, vollständig besucht haben;

b) sie müssen seit mindestens zwölf Monaten den Beruf des Beraters ausüben;

c) sie müssen nach Abschluß des Fortbildungslehrganges in einer Zone im Sinne von Artikel 2 eine Tätigkeit als Berater ausüben.

Artikel 11

Die Programme der Fortbildungslehrgänge werden der Kommission von den Mitgliedstaaten mindestens sechs Monate vor dem jeweiligen Lehrgangsbeginn zur Billigung vorgelegt.

Ergeht binnen drei Monaten nach Beantragung der Genehmigung seitens der Kommission keine Antwort, so gilt das Programm als gebilligt.

Artikel 12

Die Höhe des in Artikel 6 vorgesehenen Stipendiums wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 22 in Rechnungseinheiten pauschal für jede Woche theoretische und praktische Kurse festgesetzt.

ABSCHNITT IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission das Verzeichnis der von ihnen eigens für die Ausbildung und Fortbildung der Berater zugelassenen Spezialisierungs- und Fortbildungsschulen und teilen ihr das Gründungs- und Zulassungsdatum mit.

Sie übermitteln der Kommission ferner alle Angaben zum Nachweis der Einhaltung der in Artikel 14 vorgesehenen Mindestbedingungen.

Artikel 14

Nach Konsultation des durch Ratsentscheidung vom 4. Dezember 1962 [1]) gebildeten Ständigen Agrarstrukturausschusses legt die Kommission die Mindestbedingungen fest, welche die Spezialisierungs- und Fortbildungsschulen erfüllen müssen, um die in Artikel 13 vorgesehene Zulassung zu erhalten.

Diese Bedingungen beziehen sich namentlich auf:

a) die Minestprogramme der Spezialisierungslehrgänge,

b) die Mindest- und Höchstdauer der Spezialisierungskurse,

c) die Häufigkeit und Höchstdauer der Fortbildungslehrgänge,

d) die Leitung der Schule, die nach qualitativen Gesichtspunkten der Ausbildung wie auch nach quantitativen und finanziellen Gesichtspunkten zu beurteilen ist.

Artikel 15

Die Kommission bestimmt nach dem Verfahren des Artikels 22 die Kriterien für die Festlegung der in Artikel 2 vorgesehenen Zonen.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten legen anhand der nach Artikel 19 bestimmten Kriterien die betreffenden Zonen fest und teilen diese der Kommission mit.

Sie übermitteln der Kommission alle erforderlichen Angaben, durch die beurteilt werden kann, ob die festgelegten Zonen den in Artikel 15 bestimmten Kriterien entsprechen.

Artikel 17

1. Die Anträge auf Gemeinschaftsbeiträge im Sinne von Artikel 3 müssen von den Mitgliedstaaten bei der Kommission bis spätestens 1. Juli eines jeden Jahres für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des Vorjahres eingereicht werden.

2. Die Anträge auf Gemeinschaftsbeiträge im Sinne von Artikel 6 müssen von den Mitgliedstaaten bei der Kommission binnen 12 Monaten nach Ende der Spezialisierungsperiode eingereicht werden.

3. Die Anträge auf Gemeinschaftsbeiträge im Sinne von Artikel 9 müssen von den Mitgliedstaaten bei der Kommission bis spätestens 1. Juli eines jeden Jahres für die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des Vorjahres abgehaltenen Lehrgänge eingereicht werden.

Artikel 18

Die nach Artikel 17 eingereichten Anträge müssen alle erforderlichen Angaben enthalten, damit die Kommission beurteilen kann, ob der Antrag im Einklang mit dieser Verordnung steht.

Die Anträge müssen hierzu mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Für die Gemeinschaftsbeiträge im Sinne von Artikel 3:

   — den Firmennamen der Spezialisierungsschule, das Gründungsdatum und das Zulassungsdatum;

   — die Zahl des Lehrpersonals und der Schüler;

   — die ausführlichen Spezialisierungsprogramme mit Angaben der Zahl der Kursstunden;

   — die Häufigkeit und Dauer der Fortbildungslehrgänge in Kursstunden;

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Dezember 1962, Seite 2892/62

— die genauen Ausgaben, für die eine Erstattung nach Artikel 4 vorgesehen ist;

2. Für die Stipendien im Sinne von Artikel 6:
   — alle Angaben, durch die beurteilt werden kann, ob die betreffenden Personen den in Artikel 7 vorgesehenen Bedingungen genügen;

3. Für die Stipendien im Sinne von Artikel 9:
   — alle Angaben, durch die beurteilt werden kann, ob die betreffenden Personen den in Artikel 10 vorgesehenen Bedingungen genügen.

Artikel 19

Die für die Gemeinschaftsbeiträge im Sinne von Artikel 3 und die Erstattungen der Pauschalstipendien im Sinne von Artikel 6 und 9 erforderlichen Beträge werden dem Haushalt der Gemeinschaft, Einzelplan Kommission, im Rahmen der Ausgaben für die gemeinsame Agrarpolitik, Sonderkapitel für Artikel 41 Buchstabe a), angelastet.

Artikel 20

Durch die in Durchführung dieser Verordnung getätigten Gemeinschaftsausgaben darf der Gesamtbetrag der von den Mitgliedstaaten gewährten Finanzhilfe für die Spezialisierung und Fortbildung der unter diese Verordnung fallenden Berater nicht verringert werden.

Artikel 21

1. Zur Durchführung dieser Verordnung wird die Kommission in ihrer Aufgabe durch den Ständigen Agrarstrukturausschuß unterstützt.

2. In den Fällen, in denen auf das Verfahren des Artikels 22 Bezug genommen wird, gibt der Ständige Agrarausschuß eine Stellungnahme ab, bei der die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Maßgabe von Artikel 148 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrages gewichtet werden.

3. Bei dem Verfahren nach diesem Artikel ist jeder Mitgliedstaat im Ständigen Agrarstrukturausschuß durch höchstens fünf Beamte vertreten.

Artikel 22

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 12 Stimmen zustande.

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald übermittelt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

   Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 23

Die Mitgliedstaaten sichern der Kommission ihre uneingeschränkte Mitarbeit zu, damit diese alle ergänzenden Informationen einholen kann, die sie für zweckmäßig erachtet, um die Richtigkeit der Angaben in den Anträgen auf Gemeinschaftsbeiträge im Sinne dieser Verordnung zu überprüfen. Sie erleichtern gegebenenfalls die Kontakte mit den beteiligten Stellen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den .....

Begründung

1. Die Anpassung der Landwirtschaft an eine ständig wachsende Wirtschaft erfordert eine gezielte Kombinierung der einzelnen Produktionsfaktoren. Diese Anpassung muß daher für jeden Produktionsfaktor, insbesondere für die Arbeitskräfte, gesucht werden.

2. Gemeinschaftsmechanismen wurden im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik hauptsächlich für den Absatz der Erzeugnisse und die für die Strukturanpassung erforderlichen Investitionen eingeführt.

3. Die gemeinsame Marktorganisation umfaßt heute für mehr als 80 v. H. der Agrarerzeugnisse. Die traditionellen Handelswege wurden dadurch teilweise tiefgreifend geändert, und in einigen Fällen bieten die neuen Systeme den Landwirten geringere Absatzgarantien für ihre Erzeugnisse. Das Ergebnis ist eine stärkere Konkurrenz zwischen den Agrargebieten. Der Landwirt muß sich rasch den neuen Bedingungen anpassen.

4. Da die Gemeinschaft durch die Durchführung von Verordnungen für den Absatz der Erzeugnisse eine gewisse Verantwortung übernommen hat, muß sie gleichfalls für die Förderung der notwendigen Anpassung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Landwirte selbst Sorge tragen.

5. Mit Hilfe des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft [1]) sollen die erforderlichen strukturellen Anpassungsbemühungen gefördert werden. Aber im Rahmen der Abteilung Ausrichtung können Beihilfen nur für Materialinvestitionen wie z. B. Bodenverbesserungsarbeiten, die den landwirtschaftlichen Betrieb direkt betreffen, Bewässerungs-, Dränage-, Flurbereinigungs- oder auch gemeinschaftliche Ausrüstungsarbeiten (Bau von Silos, Schlachthöfen oder Wasseranlagen) gewährt werden.

6. Die so geschaffenen neuen Betriebe müssen rationell bewirtschaftet werden, wenn sie rentabel sein und den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik dienen sollen. Voraussetzung für eine rationelle Bewirtschaftung ist, daß die in der Landwirtschaft beschäftigte Bevölkerung sich quantitativ und qualitativ der neuen Lage anpaßt.

7. Quantitativ, denn die Landwirte sollen über lebensfähige Betriebe verfügen, die unter den neuen Voraussetzungen wirtschaftlich sind, und den darin beschäftigten Personen ein angemessenes Einkommen und eine entsprechende Lebenshaltung sichern. In einigen Gebieten ist die landwirtschaftliche Bevölkerung jedoch so zahlreich, daß nicht alle in solchen Betrieben Arbeit finden können. Die Abwanderung, die sich bereits abzeichnet, wird andauern. Eine solche Entscheidung muß jedoch wohl überlegt und in genauer Kenntnis der Beschäftigungs- und Verbesserungsmöglichkeiten im Vergleich zur gegenwärtigen Lage sowie der Folgen eines solchen Berufswechsels getroffen werden.

8. In zwei Ländern der Gemeinschaft gibt es bereits besondere Einrichtungen, die die Personen beraten, die eine andere Tätigkeit ausüben möchten, weil für sie ein angemessenes Leben in der Landwirtschaft zu große Schwierigkeiten mit sich brachte. In den Niederlanden arbeiten die sozialen und wirtschaftlichen Beratungsstellen eng mit den Arbeitsämtern und den übrigen landwirtschaftlichen Beratungsstellen zusammen. Ihre Tätigkeit fügt sich in den Rahmen der Pläne für die Regionalentwicklung. Sie befassen sich in erster Linie mit den Problemen der einzelnen Familien. In Frankreich spielen die Dienststellen der „Association Nationale pour les Mutations Professionelles Agricoles" eine ähnliche Rolle und sorgen dafür, daß die Landarbeiter, die abwandern möchten, umgeschult werden, um nachher eine Beschäftigung als Facharbeiter zu finden.

9. Hierbei handelt es sich jedoch um neuere Einrichtungen, die von den darin arbeitenden Beratern außer den allgemeinen menschlichen Voraussetzungen eine gründliche Kenntnis der technischen und wirtschaftlichen Probleme der landwirtschaftlichen Betriebe sowie der sozialen Fragen erfordern. Der Erfolg ihrer Arbeit hängt daher in großem Maße von ihrer Ausbildung ab. Bis heute gibt es aber noch kein spezialisiertes Ausbildungszentrum für diese Berater.

10. Die Arbeit dieser besonderen Stellen ist jedoch für die Erreichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik von großer Bedeutung. Ähnliche Beratungsstellen sollten daher in den übrigen Mitgliedstaaten geschaffen werden. Da es dazu in erster Linie an fachgerecht ausgebildeten Beratern fehlt, ist in Anwendung von Artikel 41 des Vertrags ein Beitrag der Gemeinschaft für die Anlaufzeit von Ausbildungszentren und für Stipendien vorzusehen, damit genügend Berater für die Gebiete mit dem dringendsten Bedarf zur Verfügung stehen.

11. Hier ist darauf hinzuweisen, daß die Tätigkeit dieser Berater nicht nur eine rationale Bewirtschaftung der mit nationalen und Gemeinschaftsbeihilfen geschaffenen Betriebe fördern, sondern

---

[1]) Eingesetzt durch Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rats — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Februar 1964, Seite 586/64

außerdem dem Sozialfonds [1]) die Möglichkeit geben soll, eine bedeutendere Rolle bei der Umschulung der Personen zu spielen, die aus der Landwirtschaft kommen und Beschäftigung in anderen Tätigkeitsbereichen suchen.

12. Ihre Tätigkeit soll jedoch nicht ausschließlich auf die Abwanderungsmöglichkeiten aus der Landwirtschaft gerichtet sein. Die Berater müssen außerdem die Umstellungsmöglichkeiten innerhalb der Landwirtschaft so weit wie möglich berücksichtigen, um das gute Funktionieren der neuen Betriebe nicht durch die Abwanderung dynamischer und fähiger Personen zu gefährden, die sich nach einer Umschulung schnell anpassen können.

13. Qualitativ ist die Anpassung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen nur möglich, wenn sie entsprechende Umschulungsmöglichkeiten haben. In allen Ländern der Gemeinschaft weist die Landwirtschaft den niedrigsten Schulbesuch auf. Ausbildungszentren gibt es fast nur für Jugendliche in schulpflichtigem Alter, die zum größten Teil Grund- oder Mittelschulen besuchen. Die wenigen Ausbildungszentren für Erwachsene sind meistens sehr spezialisiert und interessieren mehr den zukünftigen Facharbeiter als den Leiter des landwirtschaftlichen Betriebes. Der sich daraus ergebende Ausbildungsmangel begrenzt erheblich die Anpassungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

14. In den Gebieten, in denen strukturelle Anpassungsmaßnahmen zu unterstützen sind, sind daher auch die bestehenden Ausbildungszentren anzupassen oder neue Zentren zu schaffen, um die Landwirte und die beteiligten Familienmitglieder nach der geplanten neuen Produktionsausrichtung umzuschulen und fachlich auszubilden [2]).

15. Derjenige, der die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt, kann infolge zahlreicher Umschulungsmöglichkeiten, die durch die Tätigkeit des Europäischen Sozialfonds noch vergrößert werden, vor allem in der Industrie eine Beschäftigung finden. Nichts dergleichen wird für diejenigen getan, die weiterhin in der Landwirtschaft tätig sein möchten.

16. Die landwirtschaftlichen Beratungsstellen in den einzelnen Mitgliedstaaten haben zwar die Erweiterung der technischen und wirtschaftlichen Kenntnisse der Landwirte zu einer ihrer Hauptaufgaben gemacht. In Anbetracht der wachsenden Bedeutung der technischen Neuerungen stoßen diese Stellen jedoch bei den Landarbeiten auf erhebliche Schwierigkeiten, da die für ein Verstehen und für eine rationelle Nutzung der technischen Neuerungen erforderlichen Grundkenntnisse fehlen. Die Beratungsstellen haben versucht, diesen Mangel durch Fortbildungskurse von einigen Stunden oder Tagen auszugleichen, dies geschah jedoch auf Kosten wichtigerer Aufgaben, die diese Stellen vor allem auf dem Gebiet der Strukturverbesserung und des Absatzes der Agrarerzeugnisse zu erfüllen haben.

17. Daher ist parallel zu den vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft gewährten Mitteln für die Anpassung der Landwirtschaft ein Gemeinschaftsbeitrag für die Umschulung der Personen erforderlich, die in der Landwirtschaft bleiben, und zwar in ähnlicher Weise, wie dies in der Industrie durch den Europäischen Sozialfonds zur Förderung der Umstellung und der Umschulung geschieht.

18. In diesem Sinne ist einerseits eine Beihilfe für die Umschulungszentren selbst erforderlich, damit sie sich anpassen können oder damit neue geschaffen werden, und andererseits ein Beitrag für die Umschulung der einzelnen, damit sie ihren Betrieb während der erforderlichen Umschulungszeit verlassen können.

19. Die geplante Aktion ist eng an die Politik zur Verbesserung der Agrarstrukturen gebunden, und die entsprechenden Maßnahmen werden nach den Erfordernissen der einzelnen Zonen getroffen. Es ist daher unerläßlich, diese Aktion regional abzustufen, indem die Zonen, in denen Gemeinschaftsbeihilfen gewährt werden, festgelegt werden, unter Berücksichtigung der Zonen, die in den Gemeinschaftsprogrammen im Sinne der Verordnung über den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft festgelegt sind.

20. Diese Verbindung zwischen der geplanten Aktion und der Politik zur Verbesserung der Agrarstrukturen impliziert gleichfalls, daß die Kommission zur Durchführung der in Frage stehenden beiden Verordnungen von dem Ständigen Ausschuß für Agrarstrukturen unterstützt wird.

---

[1]) Eingesetzt durch Verordnung Nr. 9 des Rats — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 31. August 1960, Seite 1189/60

[2]) Bezüglich der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen wird die Kommission dem Rat im Rahmen einer Revision der Regelung für den Sozialfonds unverzüglich Vorschläge unterbreiten, die darauf abzielen, die Voraussetzungen für eine Intervention auf die Erwerbstätigen auszudehnen, die aus dem gleichen Grunde wie die landwirtschaftlichen Betriebsleiter von den tiefgreifenden Umstellungen oder Änderungen in der Organisation der Landwirtschaft berührt werden, und denen daher im Hinblick auf ihre Umstellung innerhalb der Landwirtschaft selbst gleichwertige Möglichkeiten für eine Umschulung geboten werden müssen.